

Beschluss

Änderungen LDK-Wahlordnung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz

Beschlussdatum: 24.11.2018

Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

Änderungen LDK-Wahlordnung

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Wahlordnung für
2 Landesdelegiertenversammlungen:

3 **Wahlordnung für Landesdelegiertenkonferenzen**

4 **§ 1 Quotierung, Vetorecht**

5 (1) "Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS
6 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses
7 Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut." (Satzung § 8(2))

8 (2) Die Delegierten zum Frauenrat können nicht gegen das Votum der Frauen einer
9 Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden.

10 (3) Ein Frauenvotum (Abstimmung unter Frauen) zur Wahl zum Frauenrat wird auf Antrag mindestens einer
11 auf der jeweiligen Versammlung stimmberechtigten Frau vor oder nach der regulären Abstimmung
12 durchgeführt.

13 **§ 2 Offene Abstimmung**

14 Offene Abstimmung ist möglich, solange dem niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der
15 Vorstandsmitglieder, der Vertreter*innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer
16 Gebietsverbände, die nach § 15(2) Parteiengesetz geheim gewählt werden müssen.

17 **§ 3 Gültige Stimmen**

18 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der*des Delegierten erkennen lassen.

19 (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein Querstrich vermerkt ist, werden
20 als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums - als Enthaltungen - mitgezählt.

21 (3) Im Zweifel entscheidet die Wahlkommission (Zählkommission) über die Gültigkeit der Stimme.

22 **§ 4 Vorstellung**

23 (1) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Eröffnung der Kandidat*innenvorstellung ihre
24 Kandidatur eingereicht haben. Kandidaturen sollten vier Wochen vor dem Parteitag eingereicht werden.

25 (2) Sofern ein*e Bewerber*in eine 2/3-Mehrheit gemäß § 11 (2) und § 14 (3) der Satzung benötigt,
26 entscheidet die Versammlung in geheimer Abstimmung vor der Vorstellung der Kandidat*innen mit der in
27 der Satzung genannten Mehrheit über die Zulassung der Kandidatur. Der*dem Kandidat*in ist vor der
28 Abstimmung die Gelegenheit für eine max. 5-minütige mündliche Begründung zu geben.

29 (3) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

30 (4) Jede*r Kandidat*in hat einmal die Gelegenheit, sich in der Regel fünf Minuten der Versammlung
31 vorzustellen.

32 (5) Im Anschluss an die Vorstellung können an jede kandidierende Person Fragen gestellt und dazu
33 Antworten abgegeben werden. Diese werden dazu während der Vorstellungsrede schriftlich und nicht
34 anonym bei der Versammlungsleitung eingereicht. Die Fragen werden quotiert ausgelost. Die
35 Kandidat*innen antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Alle Kandidierenden haben die
36 gleiche Zeit für ihre Antworten. Sollte für eine*n Kandidat*in keine Fragen abgegeben worden sein, kann
37 sie*er die Antwortzeit zur weiteren Vorstellung nutzen.

38 § 5 Einzelwahl

39 (1) Die Einzelwahl gilt für Wahlen, in denen eine Position zu wählen ist.

40 (2) In den ersten beiden Wahlgängen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50 Prozent aller
41 abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

42 (3) Nach dem ersten Wahlgang scheidet diejenigen aus, die weniger als 15 Prozent der abgegebenen
43 gültigen Stimmen erhalten haben.

44 (4) Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche absolute Mehrheit, findet ein dritter
45 Wahlgang als Stichwahl der beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs statt. Hierbei entscheidet die
46 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive der Enthaltungen. Bei
47 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antreten, so ist
48 die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so wird die Wahl neu eröffnet.

49 (5) Verbundene Einzelwahl: eine Zusammenfassung von Einzelwahlen, es können also mehrere Personen in
50 einem Wahlgang, aber jeweils einzeln (selbständig) gewählt werden.

51 § 6 Listen-Mehrheitswahl

52 (1) Listenwahlen gelten für Wahlen, in denen mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt
53 werden sollen. Bei Listenwahlen wird mit den Frauenplätzen begonnen. Es folgen die offenen Plätze.

54 (2) Alle Delegierten haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Das Kumulieren
55 der Stimmen auf eine Person ist unzulässig (Stimmenhäufung). Gewählt ist, wer mehr als 50% der
56 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erhalten mehr Personen eine ausreichende Stimmzahl als
57 Plätze zu vergeben sind, dann werden die Plätze in absteigender Reihenfolge der Wahlergebnisse
58 vergeben, bis alle Plätze besetzt sind.

59 (3) Nach dem ersten und dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils diejenigen aus, die weniger als 15% der
60 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

61 (4) Erreichen auch im zweiten Wahlgang weniger Personen, als Plätze zu besetzen sind, die absolute
62 Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt sind die Personen mit der einfachen Mehrheit. Bei
63 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im dritten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antreten, so ist
64 die absolute Mehrheit erforderlich.

65 (5) Bei Listenaufstellungen ergibt sich die Reihenfolge durch die Anzahl der auf die Kandidat*innen
66 entfallenden Stimmen.

67 § 8 Landesvorstand

68 (1) "Der Landesvorstand besteht aus maximal neun von der Landesdelegiertenkonferenz gewählten
69 gleichberechtigten Mitgliedern. Dazu gehören: zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende und ein*e
70 Landesschatzmeister*in. Die Vorsitzenden und die*der Landesschatzmeister*in sind je in gesonderten
71 Wahlgängen zu wählen." (Landessatzung § 11 (1)).

72 (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Listen-Mehrheitswahl gewählt.

73 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des Platzes der Landesvorsitzenden (Frauen-Platz). Für die
74 darauffolgende Besetzung des Platzes der*s zweiten Landesvorsitzenden können Frauen und Männer
75 kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der/des Landesschatzmeisters*in an. Hierauf folgt die Wahl der
76 weiteren Vorstandsmitglieder.

77 (4) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die LDK wählt ein weibliches Mitglied
78 des Landesvorstands zur frauenpolitischen Sprecherin.

79 **§9 Landesparteirat**

80 (1) Die gemäß Landessatzung §12 (1) "weiteren 5 von der LDK zu wählenden Mitglieder" werden in
81 Listen-Mehrheitswahl gewählt.

82 (2) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,6.

83 **§ 10 Länderrat**

84 (1) "Dem Länderrat gehören an: ... je zwei Delegierte pro Landesverband, davon ein Mitglied des
85 Landesvorstandes (Grundmandat). Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrates beträgt zwei Jahre"
86 (Bundessatzung, § 13(2,3)).

87 (2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der*des Landesvorstandsvertreter*in und
88 ihrer*seiner Vertreter*in. Dann wählt die LDK die*den Basisvertreter*in und ihre*seinen Vertreter*in. Die
89 Mindestquotierung ist zu sichern.

90 (3) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

91 **§ 11 Landesschiedsgericht**

92 (1) "Das Landesschiedsgericht besteht aus dem*r Vorsitzenden, einem*r Stellvertreter*n und drei
93 Beisitzer*innen. Es wird von der Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder
94 dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei sein und in keinem beruflichen oder finanziellen
95 Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen." (Landessatzung § 15 (1)).

96 (2) Zunächst erfolgt die Wahl der*des Vorsitzenden und dann der*des Stellvertreter*in. Dann die Wahl der
97 Beisitzer*innen.

98 (3) Für die Wahl gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,6,7.

99 **§ 12 Bundesfinanzrat**

100 (1) "Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus ... 2 Delegierten pro Landesverband, davon in der Regel
101 ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den
102 Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landessatzungen." (Bundessatzung § 18(5)).

103 (2) Zunächst erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der*des Landesschatzmeister*in sowie
104 ihrer*seines Stellvertreter*in, anschließend wählt die LDK die/den Basisvertreter*in und ihre*seinen
105 Vertreter*in.

106 (3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

107 **§ 12 Frauenrat**

108 (1) "Dem Frauenrat gehören an ... je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von
109 der LAG Frauen vorzuschlagen ist. ... Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine
110 Frau in den Frauenrat gewählt werden. ... Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre."
111 (Bundessatzung § 14 (2,4)).

112 (2) Zunächst erfolgt die Wahl eines Mitglieds des Landesvorstands und ihrer Vertreterin sowie eines
113 Basis-Mitglieds und ihrer Vertreterin als Delegierte.

114 (3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,7.

115 **§ 13 Rechnungsprüfer*innen**

116 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei stellvertretende
117 Rechnungsprüfer*innen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der
118 Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung. (Landessatzung § 13 (1)).

119 (2) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5,6,7.

Begründung